

Turnverein Hochstetten 1904 e.V.

Satzung

A: Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Name, Sitz	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	3
B: Vereinsmitgliedschaft	3
§ 5 Mitglieder	3
§ 6 Aufnahme	3
§ 7 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 8 Vereinsausschluss	4
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 10 Beitragswesen	5
C: Die Organe des Vereins	5
§ 11 Organe des Vereins	5
§ 12 Mitgliederversammlung	6
§ 13 Verwaltungsrat	7
§ 14 Vorstand	8
§ 15 Ehrenrat	9
§ 16 Vereinsjugend	9
§ 17 Ausschüsse	9
D: Finanzen	10
§ 18 Kassenführung	10
§ 19 Geschäftsjahr	10
E: Abteilungen	10
§ 20 Grundsätze	10
§ 21 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen	10
§ 22 Abteilungsorganisation	11
F: Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen	12
§ 23 Vereinsordnungen	12
§ 24 Datenschutz	18
§ 25 Haftung	19
§ 26 Auflösung des Vereins	19
§ 27 Inkrafttreten	20

A: Allgemeine Regelungen

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, sind mit der Bezeichnung jeweils beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Turnverein Hochstetten 1904 e.V.“ und hat seinen Sitz in Linkenheim-Hochstetten, Ortsteil Hochstetten.

Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein betreibt und fördert ein breitgefächertes Sportangebot und bemüht sich um eine sinnvolle Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und um die Pflege des Gemeinsinns.

Dies soll erreicht werden durch

- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes in verschiedenen Sportarten;
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, kulturellen Veranstaltungen, Versammlungen etc.;
- Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Schieds- und Kampfrichtern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein begünstigt keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein wahrt politische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes oder einer Nachfolgeorganisation und der für die vom Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände. Die jeweiligen Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Verbände an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich. Der Verein hält diese Satzungen und Ordnungen in seiner Geschäftsstelle zur Einsicht bereit.

B: Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein unterscheidet
 - Jugendmitglieder
(bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - ordentliche Mitglieder
 - EhrenmitgliederIn Abhängigkeit von einer Nutzung des Leistungsangebots des Vereins erfolgt eine weitere Unterscheidung nach
 - passive Mitgliedschaft
 - aktive Mitgliedschaft

§ 6 Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftliche Aufnahmeantrag zu beantragen und erfolgt für mindestens ein Jahr. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung muss innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages erfolgen. Sie ist mit Begründung durch den Vorstand dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist ein Einspruch an den Verwaltungsrat zulässig.
- (3) Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell gespeichert und gemäß den jeweils geltenden Datenschutzgesetzen nur für Vereinszwecke genutzt und dürfen nur zu Vereinszwecken weitergegeben werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Tod. Die satzungsgemäßen Rechte kommen damit zum Erlöschen.
Die Mitgliedschaft kann beendet werden, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht über ein Geschäftsjahr hinaus und trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
Für die endgültige Aufhebung der Mitgliedschaft ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, es sei denn die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich noch im Besitz des Mitglieds befinden, unverzüglich zurückzugeben.

§ 8 Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen erfolgen:
 - bei unehrenhaftem oder grob unsportlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Ziele des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes, der Abteilungsleiter oder Übungsleiter oder gegen die Vereinsdisziplin
 - wegen Unehrllichkeit oder sonstigem vereinschädigendem Verhalten
- (2) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Verwaltungsrat des Vereins Widerspruch einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein eventuell zugefügten Schaden haftbar.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte im Verein und können an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilnehmen.
- (2) Von jedem Mitglied wird erwartet, dass eine gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und der Vereinsziele erfolgt und eine Beteiligung an den Versammlungen und Veranstaltungen mit einem entsprechenden Selbstverständnis angestrebt wird.
- (3) Von den aktiven Mitgliedern wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass eine regelmäßige und zuverlässige Teilnahme an dem organisierten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetrieb erfolgt.
- (4) Fühlt sich ein Mitglied aus irgendwelchen Gründen benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so sollte hierüber der Ehrenrat informiert werden, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

§ 10 Beitragswesen

- (1) Von jedem Mitglied ist mindestens ein jährlicher Vereinsbeitrag zu entrichten. Die Zahlungsweise und weitere Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und den Abteilungen sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Veränderungen in der Beitragsordnung werden vom Vorstand festgesetzt und sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen.

C: Die Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - Mitgliederversammlung
 - Verwaltungsrat
 - Vorstand
 - Ehrenrat
 - Vereinsjugend
 - Ausschüsse
- (2) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus. Für Organmitglieder oder mit verschiedenen Aufgaben betraute Mitglieder kann im Rahmen ihrer Tätigkeiten entsprechend den steuerlichen Regelungen ein Aufwendersersatz nach § 670 BGB bzw. eine Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG durch einen Verwaltungsratsbeschluss festgelegt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und 5 Vertretern der Vereinsjugend. Sie sind stimmberechtigt und wählbar, jedoch in den Vorstand erst ab 18 Jahre.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Beisitzer des Verwaltungsrates
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - e) Beschlussfassung über Regelungen der Beitragsordnung
 - f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Verwaltungsrates und des Vorstands
 - g) Bestätigung der Organmitglieder
 - h) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und Abteilungsleiter, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts
 - i) Entlastung des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von einer Woche einzuberufen
 - a) auf Antrag des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von 25% der stimmberechtigten Mitglieder
- (5) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang oder durch Anzeige im vereinseigenen Mitteilungsblatt oder in der örtlichen Tageszeitung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen.
- (6) Leiter einer Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf Beschlussfassungen zu Ziffer 3 d und e ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.
- (8) Wahlen, Beschlussfassungen und Entlastungen erfolgen mit folgenden Mehrheitsverhältnissen und Regelungen:
 - für Ziffer 3 a, b, c, e, f, g, und i sowie für Ziffer 9, mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder
 - für Ziffer 3 d mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung. Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens 25% der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erfolgt eine geheime Abstimmung.

- (9) Für die Entlastungen nach Ziffer 3 i sowie für die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Zur Wahl in die Organe des Vereins können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
- (10) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

§ 13 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes
 - c) den Leitern der Abteilungen oder deren Stellvertreter
 - d) den bis zu 4 Beisitzern
 - e) dem Vorsitzenden des EhrenratesDer Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, der nicht zugleich Mitglied des Vorstandes ist.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und der Beisitzer des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Der Verwaltungsrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit und Vereinsordnungen fest und berät den Vorstand in allen Fragen des Vereins.
Er entscheidet über
 - a) die Einrichtung von Abteilungen sowie den Beitritt zu Fachverbänden
 - b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins
 - d) Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben und Maßnahmen über das Vereinsvermögen
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art.
- (5) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen, mindestens zwei mal innerhalb eines Geschäftsjahres. Die Einberufung erfolgt weiterhin auf Antrag des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens vier Verwaltungsratsmitgliedern.

- (6) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates kann die Einberufung durch den oder die Antragsteller erfolgen.
Die Leitung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei Verhinderung bestimmt der Verwaltungsrat einen Sitzungsleiter. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird auf der Geschäftsstelle zur Einsicht ausgelegt.
- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung
Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) 2 stellvertretenden. Vorsitzenden
- sowie 3 weiteren Vorstandsmitgliedern:
- c) für Finanzen
 - d) für Kommunikation
 - e) Jugendleiter
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB sind die Organmitglieder nach Ziffer 1 a bis c. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für den Jugendleiter erfolgt nur eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und regelt dies in einer Geschäftsordnung.
Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Vermögensverwaltung nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien.
 - Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter
 - Ehrungen nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien

- (5) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall wird er von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 15 Ehrenrat

- (1) Die Ehrenmitglieder wählen aus ihrer Mitte 5 Mitglieder als Ehrenrat.
Dieser wählt aus seinen Reihen einen Sprecher, welcher dem Verwaltungsrat angehört und die Wünsche und Belange der Ehrenmitglieder vertritt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ehrenrates ist unbefristet. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates aus, so wird beim nächsten Ehrenmitgliedertreffen ein Nachfolger gewählt.
- (3) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Ehrungen verdienter Mitglieder und Nichtmitglieder zu prüfen und zu bestätigen. Er hat sich hierbei an die Ehrenordnung zu halten und ist berechtigt eigene Vorschläge zu unterbreiten.
- (4) Der Ehrenrat hat auch die Aufgabe, vereinsinterne Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder Abteilungen zu schlichten.

§ 16 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Vertretung der Kinder und Jugendlichen. Sie besteht aus der Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des Vereins.
- (2) Der Jugendleiter ist Mitglied im Vereinsvorstand und wird bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Einzelheiten zur Vereinsjugend sind in der Jugendordnung geregelt. Änderungen und Ergänzungen hierzu sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 17 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand sind berechtigt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung einzelne Ausschüsse zu bilden bzw. einzusetzen.
- (2) Die Zusammensetzung und Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird vom einsetzenden Organ in Abstimmung mit dem Vorstand festgesetzt.
- (3) Die Ausschüsse sind dem jeweiligen einsetzenden Organ sowie dem Vorstand zur Berichterstattung verpflichtet.

D: Finanzen

§ 18 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung und Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Die Darstellung des Vereinsvermögens erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.
- (3) Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenerführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Es ist anzustreben, dass mindestens ein Kassenprüfer dieses Amt bereits ausgeübt hat.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen auch die Jugendkasse.
- (5) Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so nimmt der Verwaltungsrat eine Ergänzungswahl vor.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

E: Abteilungen

§ 20 Grundsätze

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen,
- (2) Ziel des Vereins ist die breite Förderung der Sportinteressen aller Vereinsmitglieder. Der Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetrieb wird in Abteilungen geführt, die in Abhängigkeit von Art und Umfang gebildet werden können.
- (3) Keine dieser Abteilungen soll im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt werden.

§ 21 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

- (1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbstständig. Mit der Tennisabteilung besteht eine besondere Vereinbarung.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten, Zusätze mit der Abteilungsbezeichnung sind möglich.

- (3) Die Abteilungen bzw. der Verein werden im Rechtsverkehr nach außen durch den Abteilungsleiter vertreten, der die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat.
- (4) Löst sich eine Abteilung auf, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 22 Abteilungsorganisation

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen der Satzung und den vom Verwaltungsrat vorgegebenen Richtlinien eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.
- (2) Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch den Abteilungsleiter einzuberufen ist. Der Termin ist dem Vorstand vorher mitzuteilen. Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung, die in der Mitgliederversammlung des Vereins Stimmrecht haben.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung. Diese sollte aus mindestens zwei Personen bestehen. Für weitere festgelegte Funktionen können weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung gewählt werden. Die Wahlen finden innerhalb von drei Monaten vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
- (4) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallenden Aufgaben.
- (5) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen auszuhändigen ist.
- (6) Die Vertretung der Abteilung gegenüber dem Vorstand und im Verwaltungsrat erfolgt durch den Abteilungsleiter. Im Verhinderungsfall kann dieser durch einen Stellvertreter vertreten werden.

F: Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 23 Vereinsordnungen

- (1) Zur Regelung der internen Vereinsabläufe gibt sich der Verein einzelne Vereinsordnungen.
- (2) Für den Erlass, Änderungen etc. ist der Vorstand zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Finanzordnung
 - e) Ehrenordnung
 - f) Haus- und PlatzordnungDiese Aufstellung ist nicht abschließend, so dass bei Bedarf und ohne Satzungsänderung weitere Vereinsordnungen erlassen werden können.

§ 24 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Haftung

- (1) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- (2) Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen, auf Sportanlagen oder in sonstigen Übungsstätten abhanden kommen.
- (3) Für Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum ist vom Verursacher voller Schadensersatz zu leisten.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und mit einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder stimmberechtigt ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Das nach Auflösung des Vereins nach Deckung eventueller Schulden verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung und dieser Satzung zu verwenden, vorzugsweise im Ortsteil Hochstetten.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung in der Fassung vom 30. März 2012 tritt damit außer Kraft.

Linkenheim-Hochstetten, den 29. März 2019

Änderung in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen